



**Bebauungsplan
"B 53"**
mit 3. Änderung Bebauungsplan "Zellerhof"
in der Gemeinde Mehring
Kreis Trier-Saarburg

Umweltbericht
mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Juni 2012



Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Mehring war, übereinstimmt.

Mehring,

den _____

Jürgen Kollmann
- Bürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen, im Juni 2012

Beschlüsse/Verfahren:

Satzungsbeschluss am 04.06.2012



GLIEDERUNG

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	5
1.1	Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
1.3	Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandsaufnahme	11
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	11
2.1.2	Schutzgut Mensch	13
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
2.1.4	Schutzgut Boden	14
2.1.5	Schutzgut Wasser	14
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	15
2.1.7	Schutzgut Landschaft	15
2.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	16
2.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	17
2.3.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	18
2.3.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
2.3.1.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	19
2.3.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	19
2.3.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	19
2.3.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	20
2.3.1.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
2.3.1.8	Wechselwirkungen	20
2.3.1.9	Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe	21
2.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21



2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
2.4.1	Schutzgut Mensch	23
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
2.4.3	Schutzgut Boden	23
2.4.4	Schutzgut Wasser	24
2.4.5	Schutzgut Klima/Luft	24
2.4.6	Schutzgut Landschaft	24
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
3.	Zusätzliche Angaben	25
3.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	25
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	27
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebietes	5
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes in der Gemeinde Mehring	6

Anhänge

Anhang 1	Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie deren Beachtung in der vorliegenden Planung	
Anhang 2	Abarbeitung Eingriffsregelung	
2.1	Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung	
2.2	Bestandsplan	
2.3	Konflikt- und Maßnahmenplan	
2.4	Pflanzlisten	

1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde möchte den westlichen Ortseingang von Richtung Schweich kommend neu gestalten. Bisher verläuft hier die Bundesstraße B 53 (Moselweinstraße) als Durchgangsstraße. Gestalterische Elemente fehlen. Daher soll der Kreuzungsbereich B 53/Bachstraße inklusive der angrenzenden Wege und Zufahrten im Bereich des Moselufers neu geregelt und gestaltet werden. Durch Fuß- und Radwege sowie Grünelemente soll der Ortseingang insgesamt aufgewertet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von 5 541 m².

Weiter westlich wird parallel zu diesem Bebauungsplan ein Bebauungsplan für das Baugebiet "Zellerberg" aufgestellt. Dieser Bebauungsplan umfasst im Geltungsbereich einen weiteren Abschnitt der B 53, der ebenfalls Gestaltungs- und verkehrslenkende Maßnahmen enthalten wird. Der vorliegende Bebauungsplan "B 53" stellt somit die Fortsetzung dieses Ausbaubereiches dar.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes



Abbildung 2: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Mehring

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.



Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 2.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 2.3) dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.

Fachplanung

Landesentwicklungsprogramm

Der Bereich um Mehring ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Bereich für die landwirtschaftliche Nutzung sowie als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt. Die B 53 ist im LEP IV nicht dargestellt. Sie unterliegt der Darstellung der Mosel als "Verbindungsfläche Gewässer". Die Umgestaltung der B 53 ist daher aus Sicht des LEP IV als unproblematisch zu bezeichnen.

Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsplan Trier 1985/1995 ist die B 53 ebenfalls eingetragen. Die im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Frischluftbahnen und Weinbergsflächen werden hierdurch nicht berührt. Sonstige Restriktionen sind im Bereich der Planung ebenfalls nicht zu erkennen.

Derzeit wird der Regionale Raumordnungsplan Trier aufgrund der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms IV überarbeitet und entsprechend fortge-



schrieben. Bisher sind aber keine Ziele zu erwarten, die für die Planung maßgebend sind.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist die B 53 als Bundesstraße eingetragen. Die angrenzenden Flächen sind als bestehende Mischgebiete bzw. Grünflächen (Festplatz, Spielanlagen) und Campingflächen eingetragen. Die geringfügigen Änderungen entwickeln sich somit aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich.

Landschaftsplan

In der Entwicklungskonzeption (E) des Landschaftsplanes befindet sich die Ortslage von Mehring im Teilraum E7, wofür als Leitbild "Erhalt und örtliche Entwicklung der Mosel mit Auebereichen, der moseltypischen Weindörfer und von Weinbergsterrassen, Felsen und Trockenmauern, die charakteristische Elemente der WeinKulturLandschaft Mosel sind" definiert ist.

Die geplanten Änderungen an der B 53 haben auf diese Zielsetzungen keine Auswirkungen.

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sind im Bereich des Plangebietes weder im Bestands- noch im Zielplan Darstellungen vorhanden.

In der Bestandskarte ist lediglich die Gehölzstruktur entlang der B 53 erfasst.

Schutzgebiete

Der gesamte Bereich um Mehring liegt im Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz".



Als Schutzzweck ist in der Rechtsverordnung angegeben:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den, das Landschaftsbild prägenden und noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen,
2. die Behinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und zwar von Bodenerosionen in den Hanglagen ist zu vermeiden.

Dabei sind gemäß § 1 Abs. 2 Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Somit ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Planung nicht zu befürchten.

Westlich des Plangebietes liegt zwischen der B 53 und der Mosel das FFH-Gebiet "Mosel" mit der Nr. DE-5908-301. Das Schutzgebiet ist vom Plangebiet ausreichend weit entfernt, so dass nicht mit Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die geplanten Änderungen zu rechnen ist.

1.3 Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Mehring hat 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "B 53" beschlossen. Danach erfolgte vom 20.04.2011 bis 01.06.2011 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Während dieser Zeit hatten die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Des Weiteren wurde eine Bürgerversammlung am 05.04.2011 durchgeführt, in der die Bevölkerung über die Planung frühzeitig informiert wurde.

Hinsichtlich der Umweltbelange schlägt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg vor, für die Baumbepflanzungen aus gestalterischen Gründen Bereiche entlang der Erschließungsstraße mit einer Baumart festzusetzen, die dann auf die Kompensationsverpflichtungen angerechnet werden.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise wurden zu Umweltbelangen nicht gemacht.



Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie ihre Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung sind im Anhang 1 des Umweltberichtes angefügt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und das daraus abgeleitete Umweltschadensgesetz (2007) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung¹

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" (250.30) der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal" (25). Südlich der Mosel grenzt der Landschaftsraum "Leiwener Moselrandhöhen" (250.10) an.

¹ teilweise übernommen aus: Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz
(http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.01)



Der Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" ist durch die Mosel charakterisiert. Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal.

Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z. T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flussskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v. a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.

Relief/Geologie

Das Plangebiet befindet sich fast direkt an der Mosel und liegt auf einer Höhe von 126 müNN. Innerhalb des Geltungsbereiches variiert die Geländehöhe kaum.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region.

Der überwiegende Teil des Verbandsgemeindegebietes Schweich wird von Tonschiefer, dem sogenannten "Hunsrückschiefer" der Unteremsstufe des Unterdevons geprägt. Vereinzelt sind in die Hunsrückschiefer auch Diabasgänge eingeschaltet, die Erze in abbauwürdigen Konzentrationen führen können. Nach Nordwesten schließt sich die Stufe des Mittleren Buntsandsteins an. Im Bereich Mehring findet man die Terrassen der Mosel und von deren Nebenflüssen, so dass mit dem Vorkommen von Kies und Sand zu rechnen ist.²

² aus: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich (1997); aufgestellt von Büro für Landespflege, Egbert Sonntag.



Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation / hpnV

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Plangebiet würde sich im südlichen Bereich zur Mosel hin unter natürlichen Bedingungen ein typischer Stieleichen-Feldulmen-Auenwald/*Quercus-Ulmetum typicum* (mittlere Hartholzaue, frisch - sehr frisch) einstellen.

Vom Kreuzungsbereich Richtung Westen würde sich unter den vorhandenen Standortverhältnissen ein Stieleichen-Hainbuchenwald/*Stellario-Carpinetum* entwickeln.

Aktuelle Flächennutzung

Beim Plangebiet handelt es sich fast ausschließlich um Verkehrsflächen. Nördlich der B 53 verläuft ein Graben, im Süden stehen Baumgruppen mit Berg-Ahorn, Hainbuche und Robinie. Zwischen der Moselweinstraße und der Zufahrtsstraße vom südlich liegenden Campingplatz liegen Straßenbegleitflächen (Rain).

2.1.2 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu, da es sich um Verkehrsfläche handelt. Der bestehende Verkehr führt schon im jetzigen Zustand zu Staub- und Lärmemission, insbesondere für die angrenzenden Wohngebäude. Altlasten sind keine bekannt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die Straße selbst sowie die ca. 70 m südlich vorbeifließende Mosel geprägt.



2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Reale Vegetation

Im Untersuchungsraum wurde im Sommer 2011 von der igr AG eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die reale Vegetation ist in der Bestandskarte in der Anlage 2.2 mit den räumlichen Abgrenzungen dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich überwiegend Straßenverkehrsflächen sowie Begleitflächen. Im südlichen Bereich stehen gruppenweise Laubbäume (Berg-Ahorn, Hainbuche, Robinie).

Abgesehen von den Bäumen handelt es sich im Plangebiet ausschließlich um anthropogen bedingte Biotope.

Tierwelt/Artenschutz

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Da es sich beim Plangebiet um intensiv genutzte Verkehrsflächen handelt, ist nicht mit einem großen Artenvorkommen zu rechnen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich demnach auch um ubiquitäre Arten. Besonders oder streng geschützte Arten sind aufgrund der anthropogenen Überformung nicht zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Boden

Beim Boden im Plangebiet handelt es sich - abgesehen von den bepflanzten Bereichen - um voll versiegelte Straßenfläche. Der Boden kann seine Funktionen daher bereits im momentanen Zustand nicht mehr wahrnehmen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der Bereich um Mehring wird durch die Mosel dominiert, die südlich der Ortslage verläuft. Das Plangebiet selbst ist nur wenige Meter (ca. 350 m am südlichsten Punkt) von der Mosel entfernt.



Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein kleiner Entwässerungsgraben entlang der Moselweinstraße.

Das Plangebiet liegt vollständig in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet/HQ extrem (Strecke: Mosel von der Grenze der Regionalstelle Koblenz bis zur Grenze Saarland).

Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz herrscht im Plangebiet eine Grundwasserneubildung von 59 mm/a. Das Grundwasser wird als nicht versauert eingestuft.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Der enge Talraum des Landschaftsraums "Neumagener Moselschlingen" weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet.

Für die Beschreibung des Klimas können die Klimadaten der Station Trier-Petrisberg herangezogen werden. Diese sind wie folgt:

- mittlere Januar-Temperatur: 0,9 °C
- mittlere Juli-Temperatur: 17,6 °C
- durchschnittliche Jahrestemperatur: 9,1 °C
- durchschnittlicher jährlicher Niederschlag: 784 mm
- mittlere jährliche Sonnenscheindauer: 1 573 h

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Teil links der Mosel ist überwiegend durch den Weinbau charakterisiert. So befinden sich angrenzend an die bestehende Ortslage bis zu den Höhen hinauf grundsätzlich nur Weinbergsflächen. Das charakteristische Bild von Mehring besteht aus Weinbergspartellen innerhalb der bestehenden Ortslage, die den besonderen Charme dieser Weinbaugemeinde ausmachen.

Das Plangebiet umfasst einen Kreuzungsbereich am Ortseingang von Mehring und ist geprägt von der Straßenfläche. Für das Landschaftsbild hat der Bereich wenig Bedeutung. Im Gegenteil besteht für den Ortseingang Aufwertpotenzial.



2.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Im Plangebiet sind keine Sachgüter bekannt.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Bei der Planung geht es um die Verbesserung und Aufwertung des Ortseinganges von Mehring. Standort kann daher nur der Eingangsbereich - in diesem Fall der Kreuzungspunkt Moselweinstraße und Bachstraße - sein. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind daher nicht zu betrachten.

Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß des BNatSchG (2010) sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Ökologisch hochwertige Strukturen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Der Boden ist bereits im aktuellen Zustand stark anthropogen überformt.

Dennoch soll durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ein schonender Umgang mit dem Boden und dem anfallenden Niederschlagswasser sichergestellt werden. Durch Bepflanzungsmaßnahmen wird der Bereich nicht nur gestalterisch sondern auch ökologisch aufgewertet.



2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan "B 53" weist Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 und (6) BauGB sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) 11 und (6) BauGB aus. Hierdurch sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erwarten:

Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingt:

- geringfügiger Verlust von offenem Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- geringfügig erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser ??
- Veränderung des Landschaftsbildes ⇒ Aufwertung

Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes führt zu erhöhter Flächenversiegelung:

⇒ Erhöhung des Versiegelungsgrades um **1 191 m²**

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine über das bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich um intensiv genutzte Verkehrsflächen. Die geplanten Änderungen führen zwar zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades, insgesamt wird mit den geplanten Änderungen aber eine Aufwertung des Kreuzungsbereiches erreicht.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 2.1).



2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Beim Plangebiet handelt es sich momentan um Verkehrsfläche. Das ist auch nach der Baumaßnahme so. Der Kreuzungsbereich wird lediglich verändert und damit sogar aufgewertet. Für das Schutzgut Mensch - d. h. insbesondere die Einwohner der Gemeinde Mehring - ergibt sich daraus eine Verbesserung der momentanen Situation. Konflikte entstehen keine.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist insgesamt eine eher geringe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Es handelt sich fast ausschließlich um anthropogen bedingte Biotope, sodass durch die Änderung der Verkehrsflächen keine bedeutenden zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Als Konflikt kann lediglich der Verlust von einzelnen Bäumen genannt werden. Durch den vorbeifließenden Verkehr ist die Tierwelt bereits jetzt gestört.

- K 1 - Verlust von einzelnen Gehölzen, die als (Teil-)Lebensraum dienen können

Die in Kapitel 2.1.3 angegebenen potenziell vorkommenden Vogelarten sind artenschutzrechtlich bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht näher zu untersuchen, da es sich um ubiquitäre Arten handelt, für die im Umfeld ein genügend großer Lebensraum zur Verfügung steht. Durch das geplante Bauvorhaben bleibt der bestehende Erhaltungszustand der vorkommenden Arten gewahrt.



2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im jetzigen Zustand ist der Boden bereits überwiegend versiegelt. Die Veränderung der Straßenführung hat vor allem zusätzliche Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 2 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von zusätzlicher Versiegelung

Bodenabtrag bedeutet außerdem, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.

Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Mosel wird von der Planung nicht berührt. Auch der Entwässerungsgraben nördlich der Moselweinstraße bleibt erhalten. Infolge der zusätzlichen Versiegelungen ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negativen Auswirkungen:

- K 3 - geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- geringfügiger Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die bestehende Versiegelung des Straßenkörpers bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung, was durch die Neuversiegelung noch leicht verstärkt wird.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen auf die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes sind nicht zu erwarten, da es sich nur um geringfügige Änderungen handelt. Es ist mit dem Verlust von einzelnen sauerstoffproduzierenden Bäumen zu rechnen.

- K 4 - Verlust von einzelnen sauerstoffproduzierenden Gehölzen



2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erschließung und die Bebauung wird das Landschaftsbild positiv verändert und der Ortseingang von Mehring aufgewertet.

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf archäologische Fundstätten. Der Aspekt möglicher bisher unentdeckter archäologischer Funde ist bei Erdarbeiten stets zu berücksichtigen.

2.3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die zusätzliche Versiegelung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird leicht erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades sind die Umweltfolgen als weniger erheblich zu beurteilen.



2.3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Aufwertung des Kreuzungsbereiches	+
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen; Verlust von Einzelbäumen	°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	°
Wasser	geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate und Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°
Klima/Luft	Verlust von sauerstoffproduzierenden Gehölzen	-
Landschaft	Aufwertung des Ortseingangs	+
Kultur- und Sachgüter	unentdeckte archäologische Funde sind zu berücksichtigen	-
Wechselwirkungen	Versiegelung - Verlust von Boden- und Wasserfunktionen	°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

+ positive Auswirkungen

2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Veränderung der Straßenverkehrsflächen führt zu einer Aufwertung des Kreuzungsbereiches. Ohne diese Planung würde dieser Bereich in seiner jetzigen Form bestehen bleiben. Die Verkehrsführung bliebe in der momentan ungünstigen Form erhalten.



2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahme zu verstehen.

M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten von 3,00 m Breite und 1,30 m Höhe zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, im Plangebiet möglichst vollständig später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB).

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

M2 Baumpflanzungen im Straßenraum

Als Ersatz für die im Zuge der Baumaßnahme entfallenden Gehölze sind auf den Grün- und Abstandsflächen entlang der Moselweinstraße neun Bäume der Artenliste A (Hochstamm, 3 x v., StD 14/16) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie aller anderen Schutzgüter.

M3 Baumpflanzungen auf Privatgrundstück

Zusätzlich zu den Baumpflanzungen entlang der B 53 werden auf dem an die Bundesstraße angrenzenden Privatgrundstück (Im Bungert 7, Flurstück 313/2) drei weitere Bäume der Artenliste A oder B angepflanzt.

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie aller anderen Schutzgüter.



E1 Erhalt der bestehenden Gehölze

Die bestehenden Gehölze im Osten des Geltungsbereiches und entlang des Grabens sind soweit wie möglich zu erhalten.

Es handelt sich dabei um eine Erhaltungsmaßnahme.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen (siehe auch Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung im Anhang 2.1). Dadurch wird der funktionelle Aspekt ("Kompensationswirkung" der Maßnahme für das jeweilige Schutzgut) herausgearbeitet. Es ergeben sich zwangsläufig potenzial- bzw. schutzgutübergreifende multifunktionale Effekte.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die geplanten Änderungen des Kreuzungsbereiches haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, sondern erhöhen die Attraktivität des Ortseinganges von Mehring, was sich positiv auf die Menschen und das Landschaftsbild auswirkt.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Neupflanzungen (M2 und M3) von Bäumen werden neue (Teil-) Lebensräume für Tiere geschaffen und Trittsteinbiotope hergestellt. Damit wird der Verlust von Gehölzen kompensiert.

2.4.3 Schutzgut Boden

Der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden dienen die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1). Die zusätzliche Versiegelung wird durch Baumpflanzungen (M2, M3) kompensiert, die der Auflockerung des Bodens dienen und sich positiv auf den Bodenhaushalt auswirken.



2.4.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Die Bepflanzungsmaßnahmen (M2, M3) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des (Boden-/)Wasserhaushaltes.

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Neupflanzung von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Bäumen durch die Maßnahmen M2 und M3 dienen der Verbesserung des Kleinklimas.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die gesamte Baumaßnahme verbessert. Die Gehölzpflanzungen dienen der Durchgrünung der Verkehrsflächen und sind damit ausschlaggebend für die Aufwertung des Kreuzungsbereiches.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Es sind daher auch keine Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen notwendig.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

- Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht/LfUG (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (diverse).
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- LfUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBM (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- igr AG (2011): Biotoptypenkartierung.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Nordstedt.
- Verbandsgemeinde Schweich (1997/1998): Landschaftsplanung VG Schweich, erarbeitet durch Büro für Landespflege, Dipl.-Ing. Sonntag.
- Verbandsgemeinde Schweich (2002): Flächennutzungsplan VG Schweich, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich/Kaiserslautern.

Gesetze und sonstige Vorschriften

- Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (2004).
- Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2012).
- Bundesartenschutzverordnung/BartSchV (2005).
- Richtlinie des Rates 79/109/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten/ Vogelschutz-Richtlinie (1991). zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991.
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004



- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Landesbodenschutzgesetz/LBodSchG Rheinland-Pfalz (2010).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz/LNatSchG (2010).
- Umweltschadensgesetz/USchadG (2012).
- Wasserhaushaltsgesetz/WHG (2011).

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.



3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Mehring soll der westliche Ortseingang neu gestaltet werden. Durch Fuß- und Radwege sowie Grünelemente soll der Ortseingang insgesamt aufgewertet werden. Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Moselweinstraße, die Bachstraße und die Zufahrt zur Mosel. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 5 541 m².

Die momentane Flächennutzung ist dominiert von den Verkehrsflächen. Gestalterische Elemente gibt es nicht.

Durch die neu geplante Verkehrsfläche kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von 1 191 m². Grün- und insbesondere Abstandsflächen (Rain) werden reduziert.

Für das Schutzgut Mensch stellt die geplante Veränderung eine Aufwertung des Ortseinganges dar und damit eine Verbesserung. Für die Tiere und Pflanzen kommt es durch den Verlust von Einzelbäumen zu einem Verlust von Teil-Lebensräumen. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Neuversiegelung beeinträchtigt. Mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist aber nicht zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben positiven Charakter, es kommt zu einer Aufwertung des Kreuzungsbereiches. Kultur- und Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.



Insgesamt wird die Situation im Kreuzungsbereich Moselweinstraße/Bachstraße durch die geplanten Baumaßnahmen verbessert. Die Mehrversiegelung sowie der Verlust von einzelnen Gehölzen werden durch Neupflanzung von neun Bäumen im Straßenraum und drei weiteren Bäumen auf einem angrenzenden Privatgrundstück kompensiert. Die Pflanzungen schaffen neuen (Teil-)Lebensraum für Tiere, lockern den Boden und wirken sich positiv auf Boden- und Wasserhaushalt aus. Das Landschaftsbild wird durch die gestalterisch wirksamen Bäume aufgewertet und damit der gesamte Ortseingangsbereich von Mehring verbessert.

Damit werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert.

Verfahrensablauf

Die Gemeinde Mehring hat 2011 im Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "B 53" gefasst.

Der Bebauungsplan wurde vom 20.04.2011 bis 01.06.2011 öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen.

Alle in der Offenlage gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen inklusive der Abwägung sind in Anhang 1 angefügt.

Hinsichtlich der Umweltbelange schlägt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg aus gestalterischen Gründen vor, für die Baumbepflanzungen Bereiche entlang der Erschließungsstraße mit einer Baumart festzusetzen, die dann auf die Kompensationsverpflichtungen angerechnet werden kann.

Weitere Hinweise oder Anmerkungen zu Umweltbelangen wurden nicht vorgebracht.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Juni 2012

.....
Dipl.-Geogr. T. Lürer



Anhang 1 Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung



2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft: <u>Schutzgut Mensch:</u> keine Konflikte <u>Schutzgut Tiere und Pflanzen (K1):</u> - Verlust von einzelnen Gehölzen die als (Teil-) Lebensraum dienen können <u>Schutzgut Boden (K2):</u> - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von zusätzlicher Versiegelung <u>Schutzgut Wasser (K3):</u> - geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate - geringfügiger Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses <u>Schutzgut Klima/Luft (K4):</u> - Verlust von einzelnen sauerstoffproduzierenden Gehölzen <u>Schutzgut Landschaft:</u> keine Konflikte <u>Wechselwirkungen:</u> Zusätzliche Versiegelung führt zum Verlust der Funktionen der Böden. ⇒ Neuversiegelung und damit Verlust von Grün-/Abstandsfläche	1.191 m ²		Landespflegerische Maßnahmen: M1 Schutz des Bodens - Verdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß reduzieren - Mutterbodenaushub auf Mieten lagern und wieder aufbringen M2 Baumpflanzungen im Straßenraum - Pflanzung von 9 Bäumen der Artenliste A (Hochstamm, 3xv., Std 14-16) M3 Baumpflanzungen auf Privatgrundstück - Pflanzung von 3 Bäumen der Artenliste A oder B auf an die B 53 angrenzendem Privatgrundstück (Im Bungert 7, Flurstück Nr. 313/2) E1 Erhalt der bestehenden Gehölzbestände (Erhaltungsmaßnahme) Die bestehenden Gehölze im Osten des Gelungsbereiches und entlang des Grabens sind so weit wie möglich zu erhalten.		Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen
				anrechenbar ca. 900 m ²	Die Bepflanzung wertet den Ortseingang auf, er wird attraktiver gestaltet. Das hat positive Auswirkungen insb. auf die Bewohner von Mehring.	Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum bzw. Trittstein-Biotop.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belebung des Bodens.	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge	Das Klima wird durch die Baumaßnahme kaum beeinträchtigt. Die Pflanzung von sauerstoffproduzierenden Gehölzen hat dennoch positive Effekte für das lokale Klima.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und optischen Gestaltung des Kreuzungsbereiches. Der Ortseingang von Mehring wird dadurch deutlich verbessert.	Keine Auswirkungen
				anrechenbar ca. 300 m ²		Artenschutzrechtlich bleibt nach der Durchführung des geplanten Vorhabens der bestehende Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt.					
					Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung	Erhalt / keine Aufwertung
Gesamt anrechenbare Neuversiegelung durch geplantes straßenbauliches Vorhaben	1.191 m²		Anrechenbare Kompensationsmaßnahmen	1.200 m²							
Zusammenfassung: Insgesamt wird der Kreuzungsbereich Moselweinstraße/Bachstraße durch die geplanten verkehrstechnischen Maßnahmen verbessert. Die Mehrversiegelung sowie der Verlust von einzelnen Gehölzen werden durch Neupflanzung im Straßenraum sowie auf einem angrenzenden Privatgrundstück kompensiert. Damit werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert.											



2.2 Bestandsplan



2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



2.4 Pflanzlisten



PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	(Fagus sylvatica)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Ross-Kastanie	(Aesculus spec.)
Nussbaum	(Juglans regia)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gem. § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Feldahorn	(Acer campestre)
Speierling	(Sorbus domestica)
Wildkirsche	(Prunus avium)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Sand-Birke	(Betula pendula)



Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(Malus domestica)
Gartenbirne	(Pyrus communis)
Süßkirsche	(Zuchtformen von Prunus avium)
Mirabelle	(Prunus domestica x cerasifera)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Sauerkirsche	(Prunus cerasus)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gem. § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Grau-Weide	(Salix cinerea)
Ohr-Weide	(Salix aurita)
Silber-Weide	(Salix alba)
Purpur-Weide	(Salix purpurea)
Korb-Weide	(Salix viminalis)
Holunder	(Sambucus nigra)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Zweigrifflicher Weißdorn	(Crataegus oxyacantha)



Artenliste D: Straucharten

Besenginster	(<i>Cytisus</i> (= <i>Sarothamnus</i>) <i>scoparius</i>)
Eibe	(<i>Taxus baccata</i>)
Felsenbirne	(<i>Amelanchier ovalis</i>)
(Roter) Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Berberitze	(<i>Berberis</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Rotdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum lantana</i> , <i>Viburnum opulus</i> "sterile")
Spierstrauch	(<i>Spiraea spec.</i>)
Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gem. § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)